

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Stegmaier GmbH

- Stand 2010 -

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Bedingungen gelten für alle unsere Lieferverträge. Auf Werkleistungen, Montage und Dienstleistungen finden sie ebenfalls Anwendung. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil. Diese Bedingungen finden Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern und Unternehmern sofern dies nicht in der jeweiligen Bedingung abweichend geregelt ist.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. In Angeboten sowie in beigelegten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Beschaffenheitseigenschaften des Liefergegenstandes und Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Ein Vertrag kommt nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. durch die Auslieferung der Ware zustande; er unterliegt ausschließlich den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten zusätzlich Mehrwertsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe. Bei Lieferungen in Deutschland sind Zahlungen innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto zu begleichen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands sind Zahlungen nach Vereinbarung zu begleichen. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Bestellers werden Zahlungen zunächst auf Zinsen und Kosten und sodann auf seine jeweils ältesten Verbindlichkeiten verrechnet. Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen, wobei die Entgegennahme nur erfüllungshalber erfolgt und Scheck- und Wechselspesen vom Besteller zu tragen sind.

Der Besteller kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die von uns unbestritten oder die rechtswirksam festgestellt sind. Es kann vom Besteller nur aus solchen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund nicht eingehalten werden oder uns nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, können wir von einzelnen oder allen der betreffenden Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten.

4. Liefertermin, Versand, Gefahrtragung

Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch auftretende Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen gehindert, z.B. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Materialverknappung, verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum, ohne dass dem Besteller hieraus Ansprüche erwachsen.

Wir sind zu Teillieferungen und sonstigen Abweichungen von der Bestellung berechtigt, z.B. in Form- und Farbgebung, soweit dies dem Besteller zumutbar ist. Wir sind auch zu Mehr- oder Wenigerlieferungen im Rahmen des Branchenüblichen berechtigt.

Lieferungen erfolgen ab Werk ohne Transportverpackung. Es gelten die Incoterms 2000 EXW.

Die Sach- und Preisgefahr geht mit der Übergabe der Kaufsache an die den Transport ausführende Person oder Einrichtung auf den Besteller über, auch bei Verwendung von unseren Transportmitteln und auch, wenn wir die Kosten des Versandes tragen. Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Anzeige der Versand- oder Übergabebereitschaft der Kaufsache auf den Besteller über.

Vertragsstrafen und/oder pauschalierte Verzugschäden für den Fall des Lieferverzugs werden nicht Vertragsbestandteil.

5. Untersuchungspflicht, Gewährleistung

Der Besteller hat die Kaufsache nach Erhalt unverzüglich auf Schäden oder Sachmängel zu untersuchen. In jedem Falle ist die Kaufsache binnen sieben Tagen zu untersuchen; Mängelrügen haben unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche, bei Verbrauchern innerhalb von 2 Wochen nach der Entdeckung von Mängeln zu erfolgen. Sachmängelansprüche gegen uns verjähren bei Geschäften mit Unternehmern nach einem Jahr, bei Geschäften mit Verbrauchern nach zwei Jahren.

Ist die Kaufsache mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, beschränkt sich die Gewährleistung zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierzu hat der Besteller angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Sind Nachbesserungen oder Ersatzlieferung dem Besteller nicht zumutbar oder schlägt die Nachbesserung mindestens zweimalig fehl, ist er berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Ziff.6 dieser Bedingungen.

Jede Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn - außer zur Beseitigung einer dringenden Gefahr - der Besteller ohne unsere Genehmigung an der mangelbehafteten Kaufsache Reparaturen oder sonstige Bearbeitungen zur Beseitigung des Mangels ausführt, sofern diese die Beschaffenheit der Kaufsache nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.

6. Haftung

Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Unternehmens oder unserer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere bei gesetzlichen Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung, aufgrund von Verzug oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Vertragserfüllung und bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Schadenersatzansprüche gegen uns, die auf vorsätzlichem Handeln beruhen sowie Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen unterliegen Schadenersatzansprüche einer einjährigen Verjährung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von fünf Jahren seit Entstehung des Schadenersatzanspruchs.

Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Anderenfalls sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldo-Forderung. Eine Veräußerung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers gestattet und nur solange, wie der Besteller sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Andere, unser Eigentum gefährdende Verfügungen, sind ausgeschlossen.

Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an uns ab; veräußert er die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreis zzgl. eines Sicherheitsaufschlags von 20 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen; Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren widerrufen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

Der Besteller wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltswaren oder über Ansprüche, die hiernach an uns abgetreten sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltswaren hat uns der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe trägt der Besteller.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere gesamten Forderungen um mehr als 20 %, ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

Kommt der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug, so können wir unbeschadet sonstiger Rechte, die Vorbehaltswaren zurücknehmen. In diesem Fall wird der Besteller uns sofort Zugang zu den Vorbehaltswaren gewähren und diese herausgeben.

8. Sonstige Bestimmungen

An Kostenberechnungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und sonstige Informationen und Kenntnisse, die der Besteller von uns erhalten hat und die in der Branche nicht zum allgemeinen Wissensstand gehören, darf der Besteller nur mit unserer schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergeben.

Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Biberach Gerichtsstand. Wir können den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand sowie bei Wechsel- und Scheckprozessen bei den Gerichten verklagen, die für den Zahlungsort der Urkunden zuständig sind.

Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort.

Anwendbar ist ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des internationalen Privatrechts.

Stegmaier GmbH